



Verordnung über den Betrieb von Taxis in der Gemeinde Wettingen

Vom 9. September 1955

Der Gemeinderat von Wettingen erlässt gestützt auf § 81 Abs. 1 lit. 1 GOG folgende Verordnung:

Art. 1

Unter Taxibetrieb versteht man den Transport von Personen gegen Entgelt ohne feste Route und ohne Fahrplan mit einem Motorfahrzeug, welches ausser dem Chauffeursitz höchstens 8 Sitzplätze aufweist. Begriff

Art. 2

- ¹ Wer auf dem Gebiete der Gemeinde Wettingen Taxifahrten anbietet, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Bewilligung
- ² Der Gemeinderat hat bei der Erteilung der Bewilligung auf die Bedürfnisse des Publikums angemessene Rücksicht zu nehmen.
- ³ Die Bewilligung wird gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt und muss jährlich auf den 1. Januar erneuert werden.

Art. 3

- ¹ Wer Taxis auf öffentlichem Grund aufstellen will, bedarf einer Sonderbewilligung des zuständigen Gemeinwesens. Sonderbewilligung
- ² Für das Aufstellen von Taxis auf gemeindeeigenem Grund, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Der Gemeinderat macht bei der Erteilung der Bewilligung die erforderlichen Auflagen.

Art. 4

- ¹ Jedes Fahrzeug, das für Taxifahrten verwendet wird, bedarf einen festen Standplatz. Standplatz
- ² Dieser Standplatz ist im Bewilligungsgesuch anzugeben und muss von der Gemeindepolizei registriert werden.

Art. 5

- ¹ Wer die Bewilligung zur Führung eines Taxibetriebes erhalten hat, ist verpflichtet, die ihm oder seinem Unternehmer erteilten Fahraufträge auszuführen. Beförderungspflicht

² Aus wichtigen Gründen und wenn die Fahrt mehr als 10 km über die Gemeindegrenzen hinausgehen sollte, kann der Transport abgelehnt werden.

Art. 6

Taxihalter

¹ Der Bewerber um eine Taxibewilligung muss eine handlungsfähige natürliche Person sein, einen guten Leumund haben und für vorschrifts- und fachgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten.

² Er hat sich beim Nachsuchen um die Bewilligung über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.

³ Der Taxihalter hat dafür zu sorgen, dass ein Betrieb nach seriösen Geschäftsgrundsätzen betrieben wird.

Art. 7

Taxiführer

¹ Wer ein Taxi fahren will, muss die erforderlichen Ausweise besitzen, mindestens 18 Jahre alt sein, einen guten Leumund aufweisen und Gewähr für vorschriftsgemässe Berufsausübung bieten.

² Der Taxihalter ist verpflichtet, die Namen der von ihm beschäftigten Chauffeure der Gemeindepolizei zu melden, bevor diese den Beruf ausüben.

³ Im Übrigen gelten für Führer von Taxis die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer. Die Gemeindepolizei überwacht die Tätigkeit der Taxiführer in regelmässigen Abständen.

Art. 8

Fahrzeuge

¹ Die zu Taxifahrten verwendeten Fahrzeuge müssen den bundesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb von Motorfahrzeugen entsprechen. Nur die in der Bewilligung erwähnten Fahrzeuge dürfen für Taxifahrten verwendet werden.

² Zum Messen des Tarifes muss das Fahrzeug mit einer zuverlässig funktionierenden Taxuhr versehen sein, die für den Fahrgast gut sichtbar ist.

³ Die Gemeindepolizei kann das Anbringen von besonderen Signeten an bewilligten Taxis anordnen.

Art. 9

Tarif

¹ Für Taxifahrten gilt ein einheitlicher Tarif, der vom Gemeinderat nach Rücksprache mit den Taxihaltern in einem besonderen Erlass festgelegt wird.

² Der Chauffeur hat bei Fahrten, die gegen Bezahlung ausgeführt werden, in der Regel den kürzesten und zweckmässigsten Weg zu wählen.

Art. 10

Kontrolle

Über die durchgeführten Taxifahrten ist nach den Weisungen der Gemeindepolizei eine zuverlässige Kontrolle zu führen.

Art. 11

¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehenden Strafkompentenz geahndet, soweit nicht andere Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Strafbestimmungen

² Der Gemeinderat kann zudem straffällige Personen im Administrativ-Verfahren verwarnen oder ihnen die Bewilligung entziehen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Wettingen, 9. September 1955

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. L. Hess

Der Gemeindeschreiber
E. Gysi